

Statuten der Astronomischen Vereinigung Berner Oberland (AVBeO)

Stand 01.01.2022

Präambel

Die Vereinigung AVBeO wurde am 22.11.1995 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Berufs-, Amateur- und Hobby-Astronomen und den Freunden der Himmelskunde gegründet.

An der Hauptversammlung der AVBeO vom 16. Februar 2006 wurde beschlossen, dass die Vermögenswerte, Darlehen und flüssigen Mittel der AVBeO der neu zu gründenden Stiftung Sternwarte Planetarium übertragen werden sollen und dass die AVBeO inskünftig als Förderverein dieser Stiftung tätig sein soll.

Die AVBeO pflegt seither mit der Stiftung und der Betriebskommission der Anlage ein partnerschaftliches Verhältnis. Die Interessen der Mitglieder der AVBeO und die Ziele der Stiftung werden regelmässig aufeinander abgestimmt.

Der Präsident der Stiftung berichtet anlässlich der Hauptversammlung der AVBeO über die erreichten Leistungen und die Ziele der Stiftung für das laufende Jahr.

Bemerkung zu den nachfolgenden Statuten:

Männliche Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die weibliche Form.

Name, Zweck und Sitz

- Art. 1 Die astronomische Vereinigung Berner Oberland ist ein Verein nach Art. 60 ff. des ZGB.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der Verein bezweckt, die Stiftung Sternwarte Planetarium SIRIUS personell, materiell und ideell zu unterstützen. Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen den Berufs-, Amateur- und Hobby-Astronomen und den Freunden der Himmelskunde.

Der Verein bringt interessierten Bevölkerungsgruppen die Astronomie näher und fördert das Kurswesen und die Weiterbildung.

Der Verein kann eine Astronomische Jugendgruppe SIRIUS (AJS) gründen und führen.
- Art. 3 Der Verein hat seinen Sitz in 3657 Schwanden, Gemeinde Sigriswil.
- Art. 4 Der Verein kann Mitglied von astronomischen Gesellschaften oder Vereinen sein.

Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Passivmitglieder
 - c) Jungmitglieder (unter 20 Jahren oder Lehrlinge/Studenten)
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Gönner
- Aktives Stimmrecht steht den Mitgliedern der Kategorien a–d zu.
Mitglieder der AJS sind Mitglieder der Kategorie c) oder a).
- Art. 6 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- Art. 7 Austritte sind auf Ende des Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand schriftlich gemeldet werden.
- Art. 8 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Entscheid wird unter Angabe der Gründe dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied hat das Recht, zuhanden der Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung des Vorstandes, schriftlich Rekurs einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- Art. 9 Die Mitgliederversammlung kann beschliessen, dass einzelne Mitgliedergruppen Kollektivmitglieder einer anderen astronomischen Gesellschaft oder Verein werden, wenn der Verein Mitglied einer solchen Vereinigung wird.

Mitgliederbeiträge

- Art. 10 Die Mitgliederversammlung legt jeweils für das Folgejahr die Mitgliederbeiträge für die Mitgliedergruppen der AVBeO fest.
- Art. 11 Die Mitgliederversammlung legt auf Antrag des Vorstandes fest, welche Mitgliederbeiträge für Mitgliedschaften des Vereins und die Kollektivmitglieder gelten.
- Art. 12 Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- Art. 13 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes für Mitglieder, welche Mitglied in Vereinigungen mit ähnlichen Interessen sind, eine Reduktion des Mitgliederbeitrags beschliessen, wenn die Ermässigung beiderseitig ist.

Organe

- Art. 14 Die Organe sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren bzw. Kontrollstellen
- Art. 15 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich einmal, im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
- a) durch Beschluss des Vorstandes
 - b) 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder
- Art. 16 Der Mitgliederversammlung obliegt die
- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
 - b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder Vereinsmitgliedern
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
 - g) Beitritt zu anderen astronomischen Vereinigungen gem. Art. 4
 - h) Kollektivmitgliedschaft von Mitgliedergruppen gem. Art. 9
- Anträge von Vereinsmitgliedern sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen
- Art. 17 Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Stimmen gefasst. Statutenänderungen erfolgen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Beschlüsse erfolgen offen, es sei denn, dass ein 1/5 der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand

- Art. 18 Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Der Präsident der Betriebskommission Sternwarte Planetarium SIRIUS gehört dem Vorstand als Beisitzer mit beratender Funktion ohne Stimmrecht an.
- Art. 19 Der Vorstand bearbeitet alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Deren Geschäfte werden durch den Vorstand vorbereitet.
- Art. 20 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- Art. 21 Der Vorstand wählt 3 Mitglieder aus der AVBeO in den Stiftungsrat.
- Art. 22 Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder Vizepräsident zu zweit mit dem Sekretär, Kassier oder einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Art. 23 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
Der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 24 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
In dringlichen Fällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Rechnungsrevisoren

- Art. 25 Die Amtsdauer der zwei Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre.

Finanzielle Mittel

- Art. 26 Der Verein bestreitet seine finanziellen Verpflichtungen aus
- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
 - b) Spenden und Subventionen
 - c) Kurs- und Veranstaltungsgeldern
- Art. 27 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 28 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

- Art. 29 Der Verein kann sich an einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen auflösen.
- Art. 30 Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen soll zu Gunsten einer anderen in der Schweiz ansässigen Astronomischen Organisation verwendet werden.

Datenschutz

Art. 31 Die AVBeO verpflichtet sich, die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzgesetzes einzuhalten, insbesondere die Mitgliederdaten ausschliesslich für die AVBeO-Vereinsverwaltung und keinesfalls zu Werbezwecken zu verwenden.

Inkraftsetzung der Statuten

Art. 32 Diese Statutenergänzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2022 rückwirkend auf den 01.01.2022 in Kraft.

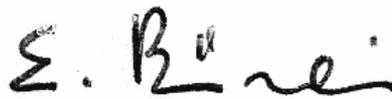
Astronomische Vereinigung Berner Oberland AVBeO

Präsident

Mitglied des Vorstandes



Marco Granducci



Ernst Bürki